

Satzung
des „Waldkindergarten Spessartfüchse e.V.“
in der Fassung vom 20.12.2017



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Waldkindergarten Spessartfüchse e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Frammersbach.
- 3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Würzburg eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a Erarbeiten eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
 - b Schaffung und Durchführung einer integrativen und multikulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie soziokulturelle und naturpädagogische Projekte.
 - c Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
 - d Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers sowie Stärkung des Immunsystems durch den überwiegenden Aufenthalt im Freien.
- 2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten und führt umweltpädagogische Bildungsprojekte durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, insbesondere die Eltern der in der Einrichtung des Vereins betreuten Kinder, werden, die diese Satzung anerkennen und die in §§ 2 und 3 genannten Zwecke unterstützen.

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Für jedes betreute Kind muss mindestens ein Erziehungsberechtigter ordentliches Mitglied des Vereins werden (Zwangsmitgliedschaft).

b) Natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins fördern wollen, können außerordentliche Mitglieder werden.

2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch gegen die Ablehnung einzulegen. Über das Aufnahmebegehren wird in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.

Bei Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung.

3) Die Mitgliedschaft erlischt mit

a) Tod oder Auflösung der juristischen Person

b) Austritt oder Ausschluss

Mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein nach Punkt b) endet auch das Anrecht auf einen Kindergartenplatz für die Kinder des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds.

4) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich, es sei denn, der frei werdende Platz wird durch Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung bei der Vereinsleitung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitgliedschaft erlöschen dann ebenfalls mit Ablauf des Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

Der Austritt eines außerordentlichen Mitglieds ist ebenfalls nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung bei der Vereinsleitung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

5) Bei Austritt des Kindes aus der Einrichtung zum Ende des Kindergartenjahres geht die ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft über, sofern die Mitgliedschaft nicht fristgerecht gekündigt wurde.

6) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet aktiv und unentgeltlich Mitarbeit zur Unterstützung der Vereinszwecke zu leisten (Elternarbeit). Außerordentliche Mitglieder können hieran teilhaben. Die Elternarbeit gliedert sich auf in Vorstandsarbeit sowie in sonstige notwendige Arbeiten, die zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Einrichtung und des Vereins dienen. In welchem zeitlichen Umfang Elternarbeit zu leisten ist, wird bedarfsorientiert im Rahmen der Mitgliederversammlung und in der Geschäftsordnung festgelegt.

7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Interessen und das Ansehen des Vereins schwer verstoßen hat oder für sechs Monate trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt und/oder seinen von der Mitgliederversammlung bzw. in der Geschäftsordnung festgelegten Beitrag zur aktiven Mitarbeit nicht leistet, so kann es durch die Vereinsleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftliche Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedlich hoch sein. Die Elternbeiträge setzt die Vereinsleitung fest.

In Härtefällen entscheidet auf Antrag die Vereinsleitung über den Erlass oder die Stundung von Beiträgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Rückerstattung

von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Vereinsleitung
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand und Vereinsleitung

1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern (Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

2) Die Vereinsleitung besteht neben dem Vorstand noch aus folgenden vier Mitgliedern: dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer sowie dem Kassier und dem stellvertretenden Kassier.

3) Die Mitglieder der Vereinsleitung sind berechtigt, bei Fehlen oder Verhinderung der Mitglieder des Vorstandes i.S. des § 26 BGB einen kommissarischen Vorstand bis zur Behebung des Hindernisses, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu bestimmen.

4) Der Vorstand und die Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.

5) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins und der Vereinsleitung die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6) Die Vereinsleitung wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Vereinsleitung ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Frammersbach und per Email an die letztbekannte Emailadresse jedes Vereinsmitglieds durch ein Mitglied der Vereinsleitung unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Dabei ist die von der Vereinsleitung festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem sowohl die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Frammersbach als auch der Versand der Einladungen an die letztbekannten Email-Adressen der Mitglieder erfolgt ist.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vereinsleitung festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Änderungsanträge müssen zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied der Vereinsleitung in Textform eingegangen sein.

4) Die Mitgliederversammlung leitet ein Mitglied des Vorstandes und wird von einem der beiden Schriftführer protokolliert.

5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Vereinsleitung

- Wahl von zwei unabhängigen, nicht der Vereinsleitung angehörenden Kassenprüfern, die die Kassenführung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung berichten (Wahlturnus zwei Jahre)
- jährliche Entlastung des Vorstandes und der Vereinsleitung
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Ausschließung von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluss der Vereinsleitung rechtzeitig Einspruch eingelegt haben
- die Auflösung des Vereins

6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder der Vereinsleitung. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

Darüber hinaus sind außerordentliche Mitglieder zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Mitglieder des Vorstands doppelt.

8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vereinsleitung es im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder sie von mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

§ 9 Satzungsänderungen

1) Für eine Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen oder Neufassungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.

2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vereinsleitung per Beschluss von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 10 Niederschrift der Beschlüsse

Die im Vorstand, in der Vereinsleitung und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführenden der Sitzung sowie mindestens einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§11 Geschäftsordnungen

Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

§ 12 Auslagenersatz, Vergütungen

Die Vereinsleitung legt fest, unter welchen Bedingungen Ersatz nachgewiesener Auslagen und Auslagenpauschalen sowie Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge gezahlt werden. Auch ein Mitglied der Vereinsleitung kann Begünstigter sein. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins darf nur dann abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und eine besondere Einladungsfrist von mindestens vier Wochen eingehalten wurde.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an den Waldkindergarten Lohr e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Übergangsregelung

Für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zur Aufnahme des Betriebs eines Waldkindergartens findet § 8 Abs. 6 keine Anwendung. In dieser Übergangszeit sind auch die außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

Frammersbach, 20.12.2017